

# Gemeinde Hohenkirchen

## Beschlussvorlage

BV/05/25/025

öffentlich

## Beschluss einer Fördermitgliedschaft im Förderverein GeoPark Nordisches Steinreich e.V.

<i>Organisationseinheit:</i> Tourismusmanagerin <i>Bearbeiter:</i> Julia Vollmann	<i>Datum</i> 31.03.2025 <i>Verfasser:</i>
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorstellung Hohenkirchen (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 08.04.2025 Ö / N Ö

### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Belebung der Natur-Erlebnis-Station gab es bereits in 2024 erste Test-Veranstaltungen ("Steine für Kids", z.B. am Strand in Beckerwitz Campingplatz oder auch mit Ausgangspunkt Natur-Erlebnis-Station zur Steilküste), die durch den GeoPark Nordisches Steinreich durchgeführt wurden. Aufgrund der positiven Nachfrage wurden für 2025 weitere Formate erarbeitet: a) Gesteinsbestimmungsseminare und b) die "GeoPark Forschertation Wohlenberger Wiek", welche in der Zeit von Anfang Juli - Anfang September wöchentlich mit "Strand-Experimenten für kleine und große Entdecker" am Strandzugang Liebeslaube bespielt werden soll. Ein Testlauf soll hierzu am Kindertag, 7.6., für die einheimischen Kinder umgesetzt und medial begleitet werden. Mit der Forscherstation gibt es die erste Veranstaltung der Natur-Erlebnis-Station, die, da wöchentlich, fast jeden interessierten Einheimischen und Urlauber erreichen sollte, ohne dass aus der Gemeinde regelmäßige Ressourcen eingebracht werden müssen.

Der Förderverein GeoPark Nordisches Steinreich e.V. hat im Verlaufe der Kooperationsgespräche und zum Ausbau der Zusammenarbeit um eine Fördermitgliedschaft der Gemeinde gebeten. Diese liegt bei Gemeinden bei jährlich 12 €-Cent pro Einwohner, also bei ca. 150 €/Jahr. Der Beitrag finanziert sich aus dem Tourismus.

Die Vereinsatzung ist dem Tagesordnungspunkt angefügt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevorstellung beschließt die Fördermitgliedschaft der Gemeinde im GeoPark Nordisches Steinreich ab 2025.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)
---

x	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

**Anlage/n:**

1	Beitragssordnung nichtöffentlich
2	Satzung des Vereins öffentlich

# **Satzung des Vereins**

## **Förderverein GeoPark Nordisches Steinreich e.V.**

### **I. Abschnitt: Die Grundlagen des Vereins**

#### **§ 1 Name, Sitz und Gebiet**

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein GeoPark Nordisches Steinreich e. V.“.

Er hat seinen Sitz in 23899 Kehrsen

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt den Zweck, den GeoPark Nordisches Steinreich zu erhalten und zu entwickeln. Die Anerkennung als „Nationaler GeoPark in Deutschland“ sowie die Aufnahme in das „Global Network of Geoparks“ der UNESCO werden angestrebt.

Der Satzungszweck ist die Natur- und Umweltbildung als außerschulischer Lernort mit Schwerpunkt auf die Bereiche Klimawandel u. - anpassung, Geowissenschaften, Naturwissenschaften.

Die regionalen Besonderheiten sollen erlebbar gemacht und komplexe Zusammenhänge über Zeit und Raum hinweg begreifbar werden. Dazu zählen auch das Inventarisieren und Vernetzen geologischer Besonderheiten (Geopunkte) sowie Informationsangebote an die Bevölkerung, wie z. B. Exkursionen zum Verständnis der Landschaftsgeschichte.

Die Arbeiten des Vereins sind durch eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten und zu fördern. Dies umfasst die

Wissenschaftskommunikation, also die Vermittlung wissenschaftlich komplexer Themen in möglichst allgemeinverständlich Form. Die Umsetzung hierzu erfolgt u. a. durch: Fortbildungen für Multiplikatoren (z.B. Lehrer), Weiterbildung und Kompetenzvermittlung zu Nachhaltigkeit und den Zielen gemäß BNE, Verstehen-vernetzen-handeln: die Basis für Wirksamkeit vor Ort, Vergemeinschaftungsprozesse.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige

Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 4 Vertretung des Vereins**

Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorstand vertreten. Der Vorsitzende, sein Vertreter, der Schriftführer und der Kassenwart sind jeweils zur Vertretung berechtigt.

#### **II. Abschnitt: Die Mitgliedschaft**

#### **§ 5 Begründung der Mitgliedschaft**

(1) Arten der Mitgliedschaft:

1. fördernde (inaktive) Mitglieder,
2. ordentliche (aktive) Mitglieder;

(2) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten bzw. öffentlichen Rechts werden, die bereit und in der Lage sind, bei der Verwirklichung des Vereinszwecks mitzu-arbeiten.

(3) Ordentliches Mitglied können natürliche Personen werden, die aktiv an dem Vereinszweck mitarbeiten und von einem ordentlichen Mitglied hierfür vorgeschlagen wurden.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages durch Beschluss. Die Ablehnung des Antrags muss begründet werden.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten des Mitglieds**

(1) Ordentliche Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte. Sie sind in der Mitglieder-versammlung stimmberechtigt. Sie können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidung der anwesenden Mitglieder die Grundlinien der Vereinsarbeit.

(2) Fördernde Mitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten deswegen regelmäßig per Email schriftliche Informationen über die Bildungs- und Veranstaltungsarbeit des Vereins.

(3) Ordentliche und fördernde Mitglieder haben das Recht, an den regelmäßig stattfindenden vereinsinternen Exkursionen teilzunehmen.

(4) Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.  
Sie erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende aus dem Verein austreten. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Vermögensausgleich findet im Fall des Austritts nicht statt, geleistete Beiträge werden nicht erstattet.
- (3) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzuleiten.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit entstandenen Rechte und Pflichten. Das Mitglied ist jedoch zur Entrichtung rückständiger Beiträge verpflichtet.

## **III. Abschnitt: Die Organe des Vereins**

### **§ 8 Mitgliederversammlung und Vorstand**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Zur Bearbeitung einzelner Aufgaben kann der Vorstand einen wissenschaftlichen Beirat, Projektgruppen oder Ausschüsse berufen.

### **§ 9 Abstimmung und Vertretung**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied eines Organs hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme. Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

### **§ 10 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

- (1) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmennthaltnisse bleiben außer Betracht.
- (2) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Stimmberechtigten es verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (3) Auf Antrag eines Mitglieds sind Personalentscheidungen durch geheime Wahl zu treffen.

(4) Auf Antrag können Abstimmungen auch per Briefwahl oder auf elektronischem Wege erfolgen.

## **§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand des Vereins i. S. d. § 26 BGB soll bestehen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart.

(2) Mindestens ein Vorstandsmitglied soll ein Geologe (Dipl.- oder Master-) sein.

## **§ 12 Bestellung und Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer durch Niederlegen seines Amtes aus oder ist es sonst dauernd verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter berufen.

## **§ 13 Tätigkeit des Vorstands**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder durch elektronische Medien einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, wenigstens aber einmal im Kalenderjahr. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Zu den Beratungen können Mitglieder und Sachverständige hinzugezogen werden.

(4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

## **§ 14 Beschlussfassung im Vorstand**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
- (2) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Leiters der Sitzung den Ausschlag.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnimmt.

## **§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Vorstandswahlen;
5. Genehmigung des vom Vorstand zu erstellendem Haushalts- und Wirtschaftsplan;
6. Änderung der Satzung;
7. Ausschluss von Mitgliedern, Wahl von Ehrenvorsitzenden;
8. Auflösung des Vereins;
9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
10. Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

## **§ 16 Einberufung und Tätigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand wenigstens einmal im Kalenderjahr unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Zur ersten Sitzung müssen der Haushalts- und Wirtschaftsplan der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig, wenn zu dieser entsprechend Absatz 1 eingeladen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Sind der Vorsitzende des Vorstands und dessen Stellvertreter verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen.

- (4) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste und Medienvertreter zulassen.

## **§ 17 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein zur Abstimmung gestellter Antrag abgelehnt.
- (2) Für Satzungsänderungen und den Ausschluss eines Mitglieds ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Die Auflösung des Vereins darf nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Ist in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Vereinsauflösung  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
- (4) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, eine Liste der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 18 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung, außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

## **§ 19 Der Geschäftsführer**

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und weiteres Personal bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die der Umsetzung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans dienen und soweit sie nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit der Organe gehören oder von diesen an sich gezogen werden. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter gem. § 30 BGB gegenüber dem Registergericht.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe teil.

## **§ 20 Weitere Befugnisse**

Der Vorstand kann ungeachtet § 19 Absatz 2 die Befugnis zum Abschluss von Werk-, Dienst- oder Arbeitsverträgen sowie deren Rückgängigmachung, Kündigung und Auflösung auf den Geschäftsführer übertragen.

## **§ 24 Mittelherkunft und -verwendung**

- (1) Die zur Zweckerfüllung des Vereins erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden oder sonstige Einnahmen aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen das sachgerechte Finanzgebaren des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung. Die Kassenprüfer berichten über das Prüfergebnis in der ordentlichen Mitgliederversammlung in der sie zutreffendenfalls die Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes beantragen.

## **§ 25 Höhe des Mitgliedsbeitrags**

- (1) Die Höhe des regulären Mitgliedsbeitrags je Mitglied wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. Der Mitgliedsbeiträge werden am 30.6. jeden Jahres fällig.
- (2) Wird dieser Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Mitgliedsbeitrages fällig.

## **V. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

## **§ 26 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 17 (3).
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Förderverein des Museums für Natur und Umwelt e. V., Mühlendamm 1 – 3, 23552 Lübeck, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Genehmigung des Finanzamtes für Körperschaften ist einzuholen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 27 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 28 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.9.2024 beschlossen und in Kraft getreten.

Kehrsen, den 29.9.2024

Rolf Konkel, Vorsitzender

Wiebke Burkhardt, Stellvertr. Vorsitzende

Kerstin Pfeiffer, Schriftführer

Franziska Burmeister, Kassenwart

.....